



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal, Beratung

Kontakt: Peter Kubli, Sektorleiter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 22 65, peter.kubli@vsa.zh.ch

6. Januar 2016  
1/2

## Fachaufsicht

### Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 24 Lehrpersonalgesetz (LPG) melden die Schulbehörden schwer wiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten der für das Bildungswesen zuständigen Direktion, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst. Auf der Volksschulebene sind die Kompetenzen für die Anordnung einer Fachaufsicht an das Volksschulamt (VSA) delegiert. Die Berufspflichten der Lehrperson sind im LPG (§ 18) festgehalten und werden durch Bestimmungen in der Volksschulverordnung (VSV; z.B. §§ 42, 43, 46, 55) und der Lehrpersonalverordnung (LPVO; z.B. §§ 12 und 26) ergänzt.

### Ziel

Werden gegenüber einer Lehrperson schwer wiegende Vorwürfe betreffend die Berufspflichterfüllung geäussert, ist das VSA verpflichtet, diese Vorwürfe abzuklären, um geeignete Massnahmen anordnen oder die Lehrperson entlasten zu können. Dazu kann in Zusammenarbeit mit der Schulpflege eine Fachaufsicht angeordnet werden, die erhellen soll, ob tatsächlich solche Mängel vorliegen und welche Massnahmen sich allenfalls anbieten, um Abhilfe zu schaffen.

### Inhalt

Die gegen die Lehrperson erhobenen Vorwürfe bilden inhaltlich die Grundlage für den schriftlichen Auftrag zur Fachaufsicht. Möglich sind angekündigte und unangekündigte Schulbesuche bei der von der Massnahme betroffenen Lehrperson. Gespräche mit der Lehrperson, der Schulleitung und dem Lehrerteam, falls nötig auch mit Fachlehrpersonen sowie Fachdiensten und der Schulbehörde, bilden einen weiteren Bestandteil der Fachaufsicht. Je nach Ausgangslage sind auch Befragungen von Eltern und Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Die Fachaufsicht dauert in der Regel rund 3 Monate und endet mit einem schriftlichen Schlussbericht an das Auftrag gebende VSA.

### Rechtsweg

Das Anordnen einer Fachaufsicht fällt unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers und kann deshalb durch die Lehrperson nicht angefochten werden. Werden aufgrund der Fachaufsicht weitergehende Massnahmen verfügt, können dagegen Rechtsmittel ergriffen werden.



## Ablauf

In der Regel beauftragt das VSA eine externe Fachperson mit der Aufsicht. Dieser gegenüber wird ein präziser Auftrag formuliert. Die Fachperson ist nur gegenüber dem VSA verpflichtet. Sie ist nicht berechtigt, weiteren Personen Auskünfte über das Verfahren zu geben und untersteht dem Amtsgeheimnis. Das VSA informiert unter angemessenem Beizug der Schulpflege und Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und das Lehrerteam über die beauftragte Fachperson, deren Kompetenzen und Verpflichtungen. Je nach Art der erhobenen Vorwürfe wird das VSA eine Fachperson aus dem pädagogischen und/oder juristischen Umfeld beauftragen. Die Lehrperson ist verpflichtet, mit der Fachperson zusammenzuarbeiten.

Werden weitere Beteiligte oder Drittpersonen befragt, hat die Lehrperson keinen Anspruch darauf, an diesen Befragungen teilzunehmen. Die Aussagen dieser Personen werden aber protokolliert, und die Lehrperson hat anschliessend die Möglichkeit, diese Protokolle einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Sie hat auch einen Anspruch darauf, zu einem allfälligen Zwischenbericht sowie zum abschliessenden Fachaufsichtsbericht und/oder zu Anträgen der Fachperson Stellung zu nehmen.

Das VSA kann den befragten Drittpersonen keine Anonymität garantieren. Die Schulpflege erhält ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht, untersteht aber dem Amtsgeheimnis. Der Lehrperson kommt im ganzen Verfahren Parteistellung zu, weshalb auch ihr grundsätzlich ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zusteht. Liegen schutzwürdige private Interessen vor (insbesondere das Kindeswohl), kann das Akteneinsichtsrecht der Lehrperson im Einzelfall nach einer Interessenabwägung durch das VSA eingeschränkt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Drittperson der Lehrperson gegenüber zumindest während der Verfahrensdauer anonym bleiben könnte. Es ist aber daraufhin zu weisen, dass sich die Lehrperson gegen diese Einschränkung/Verweigerung bei der nächsten Aufsichtsinstanz (Generalsekretariat Bildungsdirektion) zur Wehr setzen kann und diese evtl. eine andere Interessenabwägung vornimmt als das VSA. Dies würde bedeuten, dass die Lehrperson das vollumfängliche Akteneinsichtsrecht zugestanden erhielte.

## Abschluss

Aufgrund des Fachaufsichtsberichtes werden in Zusammenarbeit mit der Schulpflege und der Schulleitung nötige Massnahmen angeordnet, die sicherstellen sollen, dass die Lehrperson zukünftig ihren Berufsauftrag vollumfänglich erfüllen kann. Dazu können Supervision, Coaching, Standortbestimmung, Weiterbildungen etc. gehören. Der Fachaufsichtsbericht kann die Lehrperson aber auch bezüglich Vorwürfen entlasten.

## Weitere Informationen und Auskünfte

Rechtsdienst	043 259 22 56	rechtsdienst@vsa.zh.ch
Beratung	043 259 22 74	beratung@vsa.zh.ch